

§ 1 – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche durch Wulff Informatik GmbH (im Folgenden Wulff Informatik) abgegebene Angebote, Leistungen und Lieferungen sowie deren sonstigen vertraglichen Beziehungen – sowohl in laufenden als auch in künftigen Geschäftsbeziehungen – (einschließlich etwaiger vorvertraglicher Schuldverhältnisse) mit Kunden nach Ziff. 1.3 über den Verkauf von Datenverarbeitungsanlagen und Peripheriegeräten (Hardware) einschließlich deren Wartung, sowie über die Überlassung und Gewährung von Nutzungsrechten an Betriebssystemen einschließlich der durch Wulff Informatik GmbH erstellten Software (§§ 10, 11), sonstiger systemnaher Software und Datenbanken (Softwareprodukte) und deren Support. Supportleistungen für Softwareprodukte müssen individuell und ausdrücklich vereinbart werden (§13.2).
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für sonstige Geschäfte, wie z.B. der Durchführung von Reparaturen und anderer Dienstleistungen, insbesondere der Soft- und Hardwareberatung.
- 1.3 Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind; sie gelten nicht bei Geschäften mit Verbrauchern.
- 1.4 Abweichende Bedingungen – insbesondere eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden – werden nicht Vertragsinhalt. Dies gilt auch dann, wenn Wulff Informatik einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung abweichender Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Das Nichtanerkennen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist von dem Kunden unverzüglich und ausdrücklich gegenüber der Wulff Informatik anzuzeigen.
- 1.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen am Firmensitz der Wulff Informatik zur Einsicht bereit. Auf Wunsch des Kunden sind die AGBs in schriftlicher Form erhältlich. Zusätzlich sind sie online auf der Homepage der Wulff Informatik abrufbar.

§ 2 – Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Wulff Informatik sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist und -möglichkeiten sowie der Nebenleistungen – freibleibend und unverbindlich. Ein von Wulff Informatik abgegebenes Angebot ist vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zugang anzunehmen, sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist. Nach Fristablauf ist Wulff Informatik an ihr Angebot nicht mehr gebunden.
- 2.2 Ein Vertrag gemäß dieser Bedingungen kommt zustande durch
 - a. die Unterzeichnung eines Vertragsdokuments, dem diese Bedingungen zugrundeliegen,
 - b. die mündliche oder schriftliche Erklärung der Annahme eines Angebots der Wulff Informatik durch den Kunden,
 - c. die Zusendung einer schriftlichen oder in elektronischer Form erfolgenden Auftragsbestätigung durch Wulff Informatik, oder
 - d. die konkrete Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Wulff Informatik durch den Kunden auch ohne vorherige weitere Abstimmung, Angebot oder Bestätigung.
- 2.3 Durch Annahme des Vertragsangebotes nach 2.2 bestätigt der Kunde, dass er in zumutbarer Weise Gelegenheit hatte, von dem Inhalt der AGBs Kenntnis zu nehmen und erkennt diese damit als gültige Vertragsgrundlage an.
- 2.4 Der Umfang der von Wulff Informatik zu erbringenden Leistungen wird allein durch die schriftlichen Verträge festgelegt. Ergänzend gelten diese AGBs. Die ausdrückliche Zusage der Beschaffenheit eines vertragsgegenständlichen Leistungsgegenstandes bedarf der schriftlichen Bestätigung durch Wulff Informatik.
- 2.5 Wulff Informatik behält sich Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. der Auftragsbestätigung vor, die durch die Berücksichtigung zwingender rechtlicher oder technischer Normen bedingt sind.

§ 3 – Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise eines Angebotes sind unverbindlich und verstehen sich, wenn nicht anderes vereinbart ist, ab Liefer- bzw. Erfüllungsort ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Versicherung. Sind die Preise für Lieferungen und Leistungen der Wulff Informatik in den jeweiligen Angebotsunterlagen bzw. der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt, so gilt der Preis gemäß der am Tage des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.
- 3.2 Forderungen der Wulff Informatik werden sofort nach Rechnungslegung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

- 3.4 Wulff Informatik ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlung zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Wulff Informatik berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Wulff Informatik anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis begründet ist und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.6 Wird erst nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass Forderungen der Wulff Informatik gefährdet sind oder werden, so kann Wulff Informatik die ihr obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bezahlt oder ausreichende Sicherheit dafür stellt. Wulff Informatik kann für die Zahlung oder die Stellung der Sicherheit eine angemessene Frist bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf Wulff Informatik vom Vertrag zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen den Vertrag fristlos kündigen kann.

§ 4 – Lieferbedingungen, Gefahrübergang, Verzug

- 4.1 Lieferfristen sind – soweit nicht eine ausdrückliche schriftliche Zusage durch Wulff Informatik erfolgt – unverbindlich. Sie verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die Wulff Informatik nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Lieferanten der Wulff Informatik und deren Unterlieferanten eintreten.
- 4.2 Die Einhaltung von Lieferfristen durch Wulff Informatik setzt die rechtzeitige, ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten und -obliegenheiten des Kunden (insbesondere Klärung aller technischen Fragen, Vorlage beizubringender Unterlagen etc.) voraus.
- 4.3 Auch die Erweiterung des Leistungsumfangs durch Zusatzaufträge des Kunden an Wulff Informatik kann zu Terminverschiebungen führen, sofern die Zusatzaufträge auf die Erbringung des ursprünglichen Leistungsumfangs einwirken. In diesem Fall hat Wulff Informatik die Verzögerung ebenfalls nicht zu vertreten und es tritt kein Leistungsverzug ein.
- 4.4 Versandweg und Versandmittel sind der Wahl von Wulff Informatik überlassen. Der Kunde trägt die Transportkosten und die Kosten für den Weitertransport zum Aufstellungs- oder Lagerort.
- 4.5 Die Versendung erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn Wulff Informatik die bestellten Produkte dem Transporteur übergibt. Verzögert sich die Versendung aufgrund einer Anweisung des Kunden, geht die Gefahr mit Herstellung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Auf Wunsch des Kunden ist Wulff Informatik bereit, eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen.
- 4.6 Bei der Herstellung von Individualsoftware geht die Gefahr mit Abnahme (vgl. § 7) über. Das gleiche gilt für eine Teilabnahme des erstellten Werkes.
- 4.7 Gerät Wulff Informatik mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so muss der Kunde schriftlich eine Nachfrist von angemessener – mindestens aber 14-tägiger – Länge setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Bei der Erstellung von Individualsoftware hat der Kunde im Falle des Verzuges eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Bei Dauerschuldverhältnissen tritt an die Stelle des Rechts zum Vertragsrücktritt das Recht zur fristlosen Kündigung.

§ 5 – Eigentumsvorbehalt; Eigentumsrechte

- 5.1 Wulff Informatik behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Auch eventuell an den Kunden zu übertragende Lizenzen treten bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Kraft. Dies gilt auch, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnungen (Kontokorrent) aufgenommen wurden und der Saldo anerkannt ist.
- 5.2 Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind Sicherungsübereignungen durch den Kunden unzulässig. Etwaige Pfändungen sowie sonstige Vollstreckungsansprüche Dritter bezüglich der von Wulff Informatik gelieferten Ware sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diesbezüglich ist jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Etwaige Kosten für Interventionen trägt der Kunde. Der Kunde sorgt dafür, dass die auf der Vorbehaltsware angebrachten Eigentumsvermerke von Wulff Informatik auf diesen erhalten bleiben und sichtbar sind.
- 5.3 Alle von Wulff Informatik in Durchführung der Vertragsbeziehung in die Räume des Kunden verbrachten Gegenstände und Unterlagen verbleiben mit Ausnahme des Liefergegenstandes auf Dauer im Eigentum von Wulff Informatik.

Im Zuge der Gewährleistung und Wartung ausgetauschte oder ausgetauschte Geräte bzw. Teile werden Eigentum von Wulff Informatik.

§ 6 – Leasing

- 6.1 Will der Kunde über den Liefergegenstand einen Leasing- oder Refinanzierungsabkommen mit einem Leasing- oder Bankinstitut treffen, ist Wulff Informatik vorbehaltlich einer Prüfung des Leasinggebers und der gesamten Vertragsunterlagen bereit, dem Leasinggeber nach vollständigem Eingang des Kaufpreises das Eigentum am Liefergegenstand zu übertragen.
- 6.2 Eine Fremdfinanzierung soll bis 2 Wochen nach Auftragserteilung verbindlich geregelt sein. Gelingt dies dem Kunden nicht, ist Wulff Informatik nicht verpflichtet einem Eigentumsübergang an einen Leasinggeber zuzustimmen. Der Auftrag ist in diesem Falle vom Kunden unmittelbar zu erfüllen.

§ 7 – Mitwirkungspflichten; Annahme- und Abnahmeverzug des Kunden

- 7.1 Der Kunde wird Wulff Informatik selbständig alle Informationen und Hinweise geben, die im weitesten Sinne mit den Lieferungen und Leistungen von Wulff Informatik in Zusammenhang stehen, und sicherstellen, dass alle für ihn relevanten Punkte schriftlich fixiert werden. Der Kunde sorgt weiterhin dafür, dass weitere Lieferanten oder der Kunde selbst die für die Arbeiten benötigten Systemumgebungen, Geräte, Zusatzteile und Programme sowie die vollständige zugehörige technische Dokumentation so rechtzeitig uneingeschränkt verfügbar machen, wie es für den geplanten Projektlauf erforderlich ist.
- 7.2 Der Kunde wird Wulff Informatik vor Abschluss des Vertrages insbesondere darüber aufklären, dass ein Projekt besondere Risiken dahingehend birgt, dass bei Ausfall bzw. Mangelhaftigkeit der von Wulff Informatik gelieferten Gegenstände inklusive Standard- und Individualsoftware ein Schaden für Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum in besonders hohem Ausmaß zu erwarten ist. Für diesen Fall behält sich Wulff Informatik den Widerruf ihres Angebots vor.
- 7.3 Standardsoftware ist unverzüglich nach Lieferung, Individualsoftware spätestens nach praktischer Erprobung innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Erklärung des Kunden abzunehmen. Wegen unerheblicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Unterbleibt vorgenannte Abnahmeerklärung, gilt diese als erteilt (§ 377 HGB).
- 7.4 Kommt der Kunde durch das Unterlassen einer ihm obliegenden Handlung mit der Annahme, Abnahme sowie sonstiger Mitwirkungspflichten nach Ziff. 7.1 in Verzug, so wird der vereinbarte Kaufpreis bzw. ein etwaiger noch offener Restkaufpreis nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch Wulff Informatik fällig. Unberührt bleiben darüber hinaus die Wirkungen der §§ 300 – 304 BGB sowie ein daneben bestehender Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz. Eine im Ermessen von Wulff Informatik stehende Zwischenlagerung des Liefergegenstandes erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.

§ 8 – Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungspflicht bei Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang.
- 8.2 Die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten des Liefergegenstandes legen dessen Eigenschaften umfassend und abschließend fest. Öffentliche Äußerungen des Verkäufers, Herstellers, deren Gehilfen oder Dritten stellen keine diese Leistungsbeschreibungen ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes dar.
- 8.3 Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Ihr ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt die Gewährleistung.
- 8.4 Ziffer 8.2 gilt auch, wenn Wulff Informatik Produkte unkörperlich zum Download zur Verfügung stellt. Die Frist zur Anzeige offensichtlicher Mängel endet spätestens 12 Wochen nach Bereitstellung des jeweiligen Produkts im Internet seitens Wulff Informatik zum Download.
- 8.5 Wulff Informatik ist nach eigener Wahl berechtigt, Mängel durch Beseitigung oder durch Lieferung mangelfreier Ware zu beheben. Wulff Informatik ist berechtigt, Mängel durch Überlassung eines neuen Releases zu beheben oder ohne zusätzliche Kosten für den Kunden solche Änderungen an dem Produkt durchzuführen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden, soweit dadurch die vertragsgegenständliche Leistung nicht mehr als nur unerheblich verändert wird.
- 8.6 Bei Reparaturen gilt die Gewährleistung nur für die erbrachte Leistung, nicht für das ganze Gerät.

- 8.7 Wulff Informatik ist berechtigt, Gewährleistungsansprüche gegen seine Lieferanten an den Kunden abzutreten. Der Kunde muss dann die Gewährleistungsansprüche direkt gegen den Lieferanten geltend machen.
- 8.8 Soweit die Nutzung der Produkte durch den Mangel nicht unzumutbar eingeschränkt wird, beseitigt Wulff Informatik Mängel im Rahmen der Bereitstellung des nächsten Updates.
- 8.9 Der Kunde unterstützt Wulff Informatik bei der Mängelbeseitigung und stellt insbesondere alle für die Mängelbeseitigung notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- 8.10 Stellt sich heraus, dass vom Kunden angeforderte und von Wulff Informatik erbrachte Leistungen nicht infolge einer Pflichtverletzung von Wulff Informatik erforderlich wurden, so hat der Kunde diese Leistungen zu vergüten und die Wulff Informatik entstandenen Kosten zu erstatten. Wulff Informatik wird bei der Berechnung ihre jeweils gültigen Stunden und Reisekostensätze zugrunde legen.

§ 9 – Haftung

- 9.1 Wulff Informatik haftet ohne Begrenzung der Schadenhöhe für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die Wulff Informatik, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 9.2 Für sonstige schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Wulff Informatik, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Der Höhe nach ist die Haftung einerseits auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden bzw. die entsprechenden Aufwendungen begrenzt und vollzieht sich andererseits in den Grenzen der Regelung der Ziffer 9.4. Auch in diesen Fällen haftet Wulff Informatik bei Verschulden von Erfüllungsgehilfen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners.
- 9.3 In allen übrigen Fällen (leichte Fahrlässigkeit, etc.) haftet Wulff Informatik für vorhersehbare Schäden, jedoch begrenzt auf den Auftragswert, sofern dieser nicht höher ist, als die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung. In letzterem Falle gilt Ziffer 9.4. Eine Haftung für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- 9.4 Soweit Wulff Informatik nach Ziffer 9.2 bzw. Ziffer 9.3 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Wulff Informatik beschränkt.
- 9.5 Wulff Informatik haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm- und Datensicherung – oder Erfüllung der Mitwirkungspflichten nach § 7 hätte verhindern können.
- 9.6 Die Haftung der Wulff Informatik ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit zugunsten des Kunden eine Versicherung besteht, die den entstandenen Schaden abdeckt.
- 9.7 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Wulff Informatik.
- 9.8 Die Regelungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 – Standard-Software

- 10.1 Für den Leistungsumfang und die vereinbarte Beschaffenheit von Standard-Software ist allein die jeweilige Herstellerdokumentation maßgeblich. Abweichungen hiervon werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich schriftlich durch Wulff Informatik bestätigt werden.
- 10.2 Für Installation und Anwendung der Standard-Software sind ebenfalls ausschließlich die in der Herstellerdokumentation wiedergegebenen Installationsanleitungen und die Verwendungshinweise maßgeblich. Es obliegt dem Kunden, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Installation notwendigen Systemvoraussetzungen (Hardware und ggf. sonstige Software) bereitzustellen.
- 10.3 Bei dem Verkauf von Standard-Software wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht gilt nur für einen Rechner. Es darf nur eine Kopie zum Zwecke der Sicherung erstellt werden, falls diese nicht mitgeliefert wird. Es gelten die Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwarehersteller.

§ 11 – Individualsoftware/Programmentwicklung

- 11.1 Die Erstellung und der Leistungsumfang von Individualsoftware richten sich nach dem gemeinsamen Pflichtenheft. Hierzu wird der Kunde zur Vorbereitung der Programmerstellung gemeinsam mit Wulff Informatik ein Pflichtenheft erstellen. Spätere Änderungen oder Erweiterungen des Pflichtenheftes sind schriftlich zu vereinbaren. Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten des Pflichtenheftes sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber vor

- dem Zeitpunkt, zu dem Wulff Informatik die Programmerstellung auf der Grundlage des Pflichtenheftes beginnt, zu rügen. Rügt der Kunde zu einem späteren Zeitpunkt solche Mängel, die für ihn vor diesem Zeitpunkt erkennbar waren, trägt der Kunde die Mehrkosten, die aus der nachträglichen Berücksichtigung dieser Rüge entstehen.
- 11.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gilt bei der Lieferung von Individualsoftware, die vom Kunden sofort zu testen ist, die Leistung als abgenommen, wenn der Kunde nicht binnen vier Wochen nach Installation eine Mängelrüge schriftlich erhebt.
- 11.3 Bei Individualsoftware sowie bei anderen Programmentwicklungen erwirbt der Kunde ein einfaches, nicht abschließendes Nutzungsrecht. Die Software darf nur im vertragsgemäß bestimmten Gebrauch benutzt werden, und zwar in jedem Fall, ausschließlich für Zwecke des Kunden auf dem dafür bestimmten Rechner. Eine Vervielfältigung ist in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung von Wulff Informatik, die von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes abhängig gemacht werden kann. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Ziff. 11.3 haftet der Kunde auf Schadensersatz, mindestens in Höhe des Individualsoftware-Preises für jeden Fall der Zuwiderhandlung.
- 11.4 Der Quellcode verbleibt ausschließlich bei Wulff Informatik, die sich verpflichtet, diesen sicher aufzubewahren und auf Anforderung des Kunden nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behebbende Störungen am Leistungsgegenstand unverzüglich zu beseitigen.
- 11.5 Werden durch die Benutzung der von Wulff Informatik erstellten Individualsoftware Schutzrechte Dritter verletzt, hat der Kunde auf seine Kosten nach Wahl von Wulff Informatik dieser das Recht zu Nutzung der geschützten Programme zu verschaffen oder den Leistungsgegenstand schutzfrei bei Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards zu gestalten. Der Kunde stellt Wulff Informatik ferner von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen gegen den Kunden geltend machen.

§ 12 – Gesonderte Sachmängelhaftung und Haftung für Standard-Software, Individualsoftware und andere Programmentwicklungen

- 12.1 Als Softwaremangel gelten nur wesentliche Abweichungen von der Programmspezifikation, die in dem jeweils letzten, dem Kunden überlassenen Änderungsstand auftreten. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der Software, sowie die mit der Software beabsichtigten Ergebnisse.
- 12.2 Werden Mängel an der Individualsoftware und anderen Programmentwicklungen festgestellt, so hat Wulff Informatik innerhalb einer angemessenen Frist – die mindestens vier Wochen beträgt – unentgeltlich Nacherfüllung zu leisten. Führt die Nacherfüllung nicht zum Erfolg, kann der Kunde nach entsprechender Abmahnung Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Anspruch auf Neuerstellung der Individualsoftware ist ausgeschlossen.
- 12.3 Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt nach Wahl von Wulff Informatik durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Der Kunde hat alle von Wulff Informatik für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen bereit zu stellen.
- 12.4 Für Software, welche der Kunde über von Wulff Informatik freigegebene Schnittstellen erweitert hat, leistet Wulff Informatik nur bis zur Schnittstelle Gewähr, nicht aber für die Software-Erweiterung und deren Eigenschaften. Im Übrigen leistet Wulff Informatik für Software, die der Kunde geändert hat, keine Gewähr, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- 12.5 Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei funktioniert. Eine solche Fehlerfreiheit würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, welcher durch den vertragsgegenständlichen Preis nicht gedeckt ist. Eine Garantie für die völlige Mängelfreiheit von Software gewährt Wulff Informatik daher nicht.
- 12.6 Soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, übernimmt Wulff Informatik auch keine Mängelhaftung, wenn die erstellte oder gelieferte Software den speziellen Anforderungen des Kunden nicht genügt.
- 12.7 Die weiteren Bestimmungen zur Sachmängelhaftung nach § 8 sowie zur Gesamthaftung nach § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend für diese Software-Haftung.

§ 13 – Software-Wartung und Support

- 13.1 Software-Pflege, Software-Wartung sowie die Aktualisierung von Software-Lieferungen gehören weder bei der Lie-

ferung von Standard-, noch bei der Lieferung von Individualsoftware zum Leistungsumfang.

- 13.2 Support, Unterstützung und Wartung erbringt Wulff Informatik nur aufgrund und im Rahmen gesonderter, kostenpflichtiger Support- und/oder Wartungsverträge.
- 13.3 Die Einstellung von Wulff Informatik freiwillig und kostenlos erbrachter Leistungen kann jederzeit und ohne Vorankündigung vorgenommen werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden ergibt sich daraus nicht.

§ 14 – Geheimhaltung

Wulff Informatik verpflichtet sich, sämtliche kundenspezifischen Informationen und Daten sowie Kenntnisse über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die Wulff Informatik im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangt, nur zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses bzw. in der weiteren Zusammenarbeit mit dem Kunden zu verwenden und auch über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus, jedoch längstens 10 Jahre, geheim zu halten. Ausgenommen von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen, die allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind, oder die unabhängig von dem Vertragsverhältnis Wulff Informatik bekannt geworden sind oder werden. Verletzt wird diese Geheimhaltungspflicht nur durch schuldhaftige Verstöße der Wulff Informatik. Die Darlegungs- und Beweislast obliegt jeweils dem Kunden.

§ 15 – Datenschutz

Wulff Informatik weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten des Kunden per EDV gespeichert werden, um einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu gewährleisten. Die gemäß § 26 Abs. 1 und § 43 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz erforderliche Inkennzeichnung der ersten Speicherung bzw. Übermittlung erfolgt hiermit. Weitere Benachrichtigungen erfolgen nicht.

§ 16 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort ist der Firmen- bzw. Hauptsitz des Kunden
- 16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz der Wulff Informatik. Der Hauptsitz der Wulff Informatik ist gleichfalls ausschließlicher Gerichtsstand, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 17 – Schlussbestimmungen

- 17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarungen im Übrigen. Die unwirksame Regelung soll durch eine Vereinbarung ersetzt werden, deren rechtlicher und/oder wirtschaftlicher Zweck dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- 17.3 Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform, wobei auf das Formerfordernis nur durch ausdrückliche, schriftliche Erklärung für den Einzelfall verzichtet werden kann.

Köln, 11. März 2005